

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung bei Neuvorhaben (§ 7 Abs. 1 und 7 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67402 Neustadt an der Weinstraße gibt als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma JUWI GmbH, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt, beantragt für die Errichtung die Erteilung eines Vorbescheides über nachfolgende Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 9 Abs. 1a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit der Fragestellung:

„Stehen dem Vorhaben Belange des Schutzes vor schädlichen Schall -Immissionen im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr.3 BauGB entgegen?“

Geplant ist die Errichtung dreier WEA des Typs Vestas V 172-7.2 MW in der Gemarkung 66871 Pfeffelbach auf den Grundstücken (Flur/Flurstück) 7/80, 7/114, 5/100.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind bezogen auf die Vorbescheidsfrage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Windenergieanlage auf betroffene Schutzgüter zu erwarten.

Den zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen kann durch gezielte Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend begegnet werden, um erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt von vorneherein entgegenzuwirken.

Eine UVP-Pflicht bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheides besteht daher nicht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 des UVPG können dem bei der SGD Süd einsehbaren UVP-Vermerk entnommen werden.

Das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht bezieht sich ausschließlich auf die zu beurteilende Vorbescheidsfrage. Die Frage einer UVP-Pflicht des Gesamtvorhabens kann und wird im vorliegenden Vorbescheidsverfahren nicht beantwortet werden. Dies bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

- Obere Immissionsschutzbehörde –

AZ.: 21/08/5.1/2023/0057 (6620#2023/0073-0111 21)

Neustadt, den 17.06.2025

Im Auftrag

Jutta Meinhardt